

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999

Sachgebiet 7.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA 97)*)

1. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 vom 12. August 1997 – StB 13/38.59.10-02/84 BASt 97 –
2. Mein Rundschreiben – S 28/38.60.00-10/23 Va 99 – vom 9. April 1999

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1997 habe ich die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen“ (ZTV-SA 97) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Auf Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen wurden die in Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA 97 enthaltenen Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen an Arbeitsstellen auf zweibahnigen Straßen geändert. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Die bisher getrennt betrachteten Überleitungsbereiche für die Hin- und Rückführung des Verkehrs auf die jeweils andere Richtungsfahrbahn (Einsatzbereich E) werden hinsichtlich des Einsatzes von transportablen Schutzeinrichtungen gleichbehandelt.
- Höhere Anforderungen an transportable Schutzeinrichtungen sind grundsätzlich dort vorzusehen, wo der Lkw die maßgebliche Fahrzeugart darstellt, d. h. wo dieser den direkt neben der Schutzeinrichtung befindlichen Fahrstreifen benutzt.
- Die Festlegung der geeigneten transportablen Schutzeinrichtungen in den verschiedenen Einsatzbereichen einer Arbeitsstelle bekommt der Anwender durch die Nennung der Regelpläne nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 1995) verdeutlicht.

Die ZTV-SA 97 ist im Abschnitt 6.11.1 – Aufstellen von transportablen Schutzeinrichtungen – durch folgende Fassung zu ersetzen:

(1) Zur Verminderung der Unfallfolgen infolge des Abkommens von Fahrzeugen von der Fahrbahn, sollten in längerfristigen Arbeitsstellen¹⁾ grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen vorgesehen werden, wo dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Breite des gesamten Fahrbahnquerschnitts möglich ist. Abhängig vom Einsatzbereich gemäß Bild 2 sind transportable Schutzeinrichtungen entsprechend den Festlegungen in Tabelle 5 einzusetzen. Für Straßen außerhalb von Autobahnen sind gegebenenfalls die Einsatzbereiche in Analogie zu Bild 2 festzulegen.

(2) Für den Einsatzbereich C bestehen keine besonderen Anforderungen.

(3) Diese Maßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

^{*}) Änderungen in der vorliegenden Ausgabe eingearbeitet.

¹⁾) Arbeitsstellen von längerer Dauer gemäß RSA.

Tabelle 5: Geeignete transportable Schutzeinrichtungen

Einsatzbereiche gemäß Bild 2		Maßgebliche Fahrzeugart	Nachgewiesene Aufhaltestufe gemäß DIN EN 1317-2	Nachgewiesene Stufe des Wirkungsbereichs	Mögliche Anwendung nach Regelplan der RSA
Bez.	Standort der Schutzeinrichtung				
A	zwischen Arbeitsstelle und ankommendem Verkehr	Pkw	$\geq T2$	$\leq W4$	DI/4, DI/7
		Lkw	$\geq H1$	der Örtlichkeit angepaßt ($\leq W8$)	DI/1, DI/2, DI/3, DI/5, DI/6, DII/1a, DII/2a, DII/3a, DII/4a, DII/5a, DII/6a, DII/7a, DII/8a
B	zwischen Arbeitsstelle und parallel fließendem Verkehr	Pkw	$\geq T1$	$\leq W3$	DI/4, DI/7, DI/8, DI/9
		Lkw	$\geq T3$	der Örtlichkeit angepaßt ($\leq W8$)	DI/1, DI/2, DI/3, DI/5, DI/6, DI/10, DII/1a, DII/1b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b
C	zwischen Arbeitsstelle und abfließendem Verkehr	keine Schutzeinrichtung erforderlich			
D	zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen	Pkw	$\geq T1$	$\leq W3$	DII/1a, DII/1b, DII/2a, DII/2b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b, DII/7a, DII/7b, DII/8a, DII/8b, DII/9
		Lkw	$\geq T3$	$\leq W4$	DII/3a, DII/3b, DII/4a, DII/4b, DII/10
E	zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen im Überleitungsbereich	Pkw	$\geq T2^1)$	$\leq W4$	DII/1a, DII/1b, DII/2a, DII/2b, DII/5a, DII/5b, DII/6a, DII/6b, DII/7a, DII/7b, DII/8a, DII/8b
		Lkw	$\geq H1^2)$	$\leq W4$	DII/3a, DII/3b, DII/4a, DII/4b

- ¹⁾ Ist ein Pufferbereich nach RSA Teil D 2.3.0 Absatz 2 vorgesehen, kann der Wirkungsbereich auf W5 vergrößert werden. Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren können Systeme mit der Aufhaltestufe H1 $\leq W6$ ersatzweise für Systeme mit den Anforderungen T2 $\leq W4$ eingesetzt werden.
- ²⁾ Solange die Anforderungen H1 $\leq W4$ aufgrund des aktuellen Stands der Technik nicht erfüllbar sind, können alternativ Systeme mit der Aufhaltestufe H1 $\leq W6$ oder T3 $\leq W4$ eingesetzt werden.

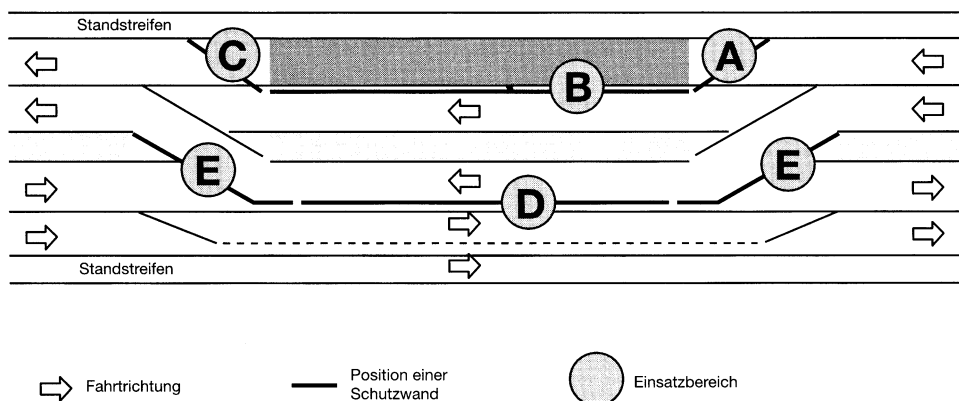


Bild 2: Einsatzbereiche für transportable Schutzeinrichtungen auf zweibahnigen Straßen

(4) In den Einsatzbereichen A und B dürfen die nachgewiesenen dynamischen Querverschiebungen der Schutzeinrichtungen nicht größer sein als der Abstand zu im Arbeitsbereich tätigen Personen, vorhandenen Geräten oder gefährdeten Ausrüstungen wie z. B. Gerüsten.